

Darlehensanspruch bei Zuzahlungen

Viele Menschen, die in Heimen leben und auf Sozialhilfe angewiesen sind, verfügen nur über ein so genanntes Taschengeld. Nach dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) sind von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen Zuzahlungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten. Dabei kam es Anfang des Jahres 2004 teilweise zu finanziellen Überforderungen, wenn die Hilfeempfänger aufgrund von Arztbesuchen und Verordnungen den Zuzahlungshöchstbetrag von ca. 72 Euro (ca. 36 Euro bei Chronikern) sogleich zu Jahresbeginn 2004 aufzubringen hatten.

Um solche übermäßigen Belastungen künftig zu vermeiden, hat der Gesetzgeber zur Entlastung des betroffenen Personenkreises einen speziellen Darlehensanspruch im Sozialhilferecht geschaffen.

Schnelle und unbürokratische Lösung

Der Darlehensanspruch deckt die Zuzahlungsverpflichtung im Jahr 2005 von 82,80 Euro (79,40 Euro Ost) bzw. von 41,40 Euro (39,70 Euro Ost) bei chronisch Kranken ab. Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt durch Verrechnung mit den monatlich auszahlenden Barbeträgen über das gesamte Kalenderjahr.

So wird ab 1. Januar 2005 eine finanzielle Überforderung des betroffenen Personenkreises, vor allem der pflegebedürftigen und behinderten Menschen in Heimen, vermieden. Sie erhalten bereits zu Jahresbeginn eine Zuzahlungsbefreiung von ihrer Krankenkasse. Den einzelnen Heimbewohnern bleibt es selbstverständlich unbenommen, den Zuzahlungshöchstbetrag zu Jahresbeginn auch aus eigenen Mitteln aufzubringen und ihn selbst an die Krankenkasse zu entrichten.

Alle Beteiligten ziehen an einem Strang

Damit sichergestellt ist, dass die betroffenen Menschen bereits zum anstehenden Jahreswechsel 2004/2005 die Befreiungsbescheinigungen erhalten, hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung am 30. November 2004 ein Gespräch mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kommunen sowie mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe geführt. In diesem Gespräch wurde vereinbart, größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um eine für die Betroffenen unbürokratische Lösung zu verwirklichen. Daher appellieren die an dem Gespräch Beteiligten an alle Akteure vor Ort – insbesondere an die Heimträger –, bei der Umsetzung dieses Ziels tatkräftig mitzuwirken und die Betroffenen umfassend zu beraten und zu unterstützen.

Die Umsetzung des Verfahrens im Einzelnen

Für den Jahreswechsel 2004/2005 haben sich die Gesprächsteilnehmer auf folgendes Verfahren geeinigt:

1. Der Träger der Sozialhilfe informiert die zuständige Krankenkasse – ggf. unter Hinzuziehung der Heimträger – spätestens bis zum 1. Januar 2005 über die Leistungsberechtigten.
2. Die Krankenkasse übermittelt allen mitgeteilten Personen unmittelbar die Befreiungsbescheinigung zum 1. Januar 2005.
3. Die Krankenkasse prüft, ob für die Leistungsberechtigten die ein- oder zweiprozentige Belastungsgrenze Anwendung findet.

-
4. Die Krankenkasse teilt dem Sozialhilfeträger die Höhe der Belastungsgrenze mit.
 5. Der Träger der Sozialhilfe informiert die Leistungsberechtigten über die Zahlungsmöglichkeiten (Selbstzahler bzw. Darlehen), die Aus- und Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens und die Möglichkeit des Widerspruchs.
 6. Sofern die Leistungsberechtigten nicht widersprechen, überweist der Sozialhilfeträger die jährlichen Zuzahlungsbeträge an die Krankenkassen. Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt durch Verrechnung mit den monatlich auszahlenden Barbeträgen über das gesamte Kalenderjahr.

Für die Folgejahre (ab Jahreswechsel 2005/2006) wurde folgendes Verfahren verabredet:

1. Der Träger der Sozialhilfe informiert die zuständige Krankenkasse spätestens bis zum 1. November des Vorjahres über die Leistungsberechtigten, die der Darlehensregelung in der Vergangenheit nicht widersprochen haben.
2. Die Krankenkasse prüft, ob für die Leistungsberechtigten die ein- oder zweiprozentige Belastungsgrenze Anwendung findet.
3. Die Krankenkasse übermittelt dem Sozialhilfeträger die Befreiungsbescheinigungen rechtzeitig vor dem 1. Januar und teilt die Höhe der Belastungsgrenze mit.

-
4. Der Sozialhilfeträger übersendet spätestens bis zum 1. Januar die Befreiungsbescheinigungen an die Leistungsberechtigten. Dies erfolgt in einem Schreiben zusammen mit Informationen über die Zahlungsmöglichkeiten (Selbstzahler bzw. Darlehen), die Aus- und Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens und die Möglichkeit des Widerspruchs.
 5. Sofern die Leistungsberechtigten nicht widersprechen, überweist der Sozialhilfeträger die jährlichen Zuzahlungsbeträge an die Krankenkassen. Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt durch Verrechnung mit den monatlich auszahlenden Barbeträgen über das gesamte Kalenderjahr.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung herausgegeben.

Herausgeber:
Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
11017 Berlin

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A819
Telefon: 0180 5/15 15 10 (0,12 Euro/Min.)
Fax: 0180 5/15 15 11 (0,12 Euro/Min.)
Schriftlich: Bundesministerium für Gesundheit und
Soziale Sicherung
Information, Publikation, Redaktion
Postfach 500
53108 Bonn
E-Mail: info@bmgs.bund.de
Internet: www.bmgs.bund.de

www.bmgs.bund.de
www.die-gesundheitsreform.de

Bürgertelefon zur gesetzlichen Krankenversicherung
montags bis donnerstags von 8.00 bis 20.00 Uhr:
0800/15 15 15-9

Gestaltung: Zum goldenen Hirschen Berlin GmbH
Druck: RK Druck GmbH

Stand: Dezember 2004